

KURZINFORMATION

Nr. 3 – 2013/14 zum Thema:

PENDLERPAUSCHALE – PENDLERRECHNER

Der Pendlerrechner gibt rechtsverbindlich Auskunft über die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz und stellt fest, ob dabei die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist. Damit verbunden ist auch der Pendlereuro.

Steht laut Pendlerrechner eine Pendlerpauschale und ein Pendlereuro zu, ist das **Ergebnis auszudrucken und beim Arbeitgeber abzugeben**.

Der Pendlerrechner ist ab dem Kalenderjahr 2014 anzuwenden. Auch diejenigen, die bei ihrem Arbeitgeber bereits irgendwann in der Vergangenheit das Formular L34 („Erklärung zur Berücksichtigung des Pendler-Pauschales“) abgegeben haben, müssen einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners beim Dienstgeber abgeben.

Alle Bezieherinnen und Bezieher eines Pendlerpauschales müssen daher ihre Daten in den Pendlerrechner eingeben und den Ausdruck bis **30. Juni 2014** im Dienstweg (über die Schule) an den Dienstgeber übermitteln!

Der Pendlerrechner befindet sich auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter

www.bmf.gv.at/pendlerrechner

Im Falle einer Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Änderung Dienstort oder Wohnadresse bzw. Beschäftigungsausmaß) ist zukünftig ein aktualisierter Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage an den Dienstgeber im Dienstweg zu übermitteln.



Der Fahrtkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn der Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage **beim Dienstgeber** abgegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss:

Edith Neuherz, BEd e. h.
Vorsitzende

Ing. Franz Winkler, BEd e. h.
Vorsitzende-Stellvertreter

Ing. Willibald Schuller, BEd e. h.
Schriftführer

Ing. Alfred Lukas e. h.
Mitglied